



Ausschuß für Innere Verwaltung

28. Sitzung (nicht öffentlich)

27. November 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.20 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenographin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

1

hier: Banküberfall in Bocholt am 14. November 1997

- Bericht eines Vertreters des Innenministers
- Diskussion

2 Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen

9

Zwischenbericht - Vorlage 12/1663

- Bericht eines Vertreters des Innenministers
- Diskussion

3 Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsachen

13

Vorlage 12/1698

Der Ausschuß nimmt den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.

4 Haushaltsgesetz 1998

14

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/2400

Vorlagen 12/1515 und 12/1603

Zuschriften 12/1388 und 12/1473

Einzelplan 03 - Innenministerium

Abschließende Beratung und Abstimmung gem. Vereinbarung der Fraktionen

- Allgemeine Stellungnahmen der Fraktionssprecher und
Stellungnahmen zu einzelnen Anträgen

5 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

17

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/1993 und 12/2520

Vorlagen 12/1464 und 12/1556

Zuschriften 12/1165, 12/1248, 12/1250, 12/1253, 12/1256, 12/1264,
12/1265, 12/1274, 12/1278, 12/1282, 12/1290, 12/1291, 12/1296, 12/1328
(Neudruck), 12/1339, 12/1549 und 12/1550

- Diskussion zu den Paragraphen 24 a - neu - und 40
Abs. 9

6 Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (s. Anlagen 1 u. 2) 19

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/2124 und 12/2521 Neudruck

Vorlagen 12/1589, 12/2651 und 12/1626

Zuschriften 12/1245, 12/1531, 12/1543, 12/1546, 12/1547 und 12/1548

Abschließende Beratung und Abstimmung gem. Vereinbarung der Fraktionen

- Der Sprecher der SPD-Fraktion erläutert die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

7 Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes 20

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/2455

Mit Blick auf die unter Federführung des kommunalpolitischen Ausschusses für den 21. Januar geplante Anhörung vertagt der Ausschuß heute die Diskussion und geht davon aus, daß er über die Anhörung eine Information erhält.

8 Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher, polizeiorganisatorischer und beamtenrechtlicher Vorschriften 20

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/513

Zuschriften 12/257, 12/350, 12/447, 12/474, 12/475, 12/480, 12/490, 12/619, 12/628, 12/646, 12/688 und 12/805

Der Antrag der CDU-Fraktion, getrennt über Artikel 5 des Gesetzentwurfs abzustimmen, wird gegen die Stimmen der CDU-Fraktion mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

**9 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen**

21

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 12/2484

Der Vorsitzende schlägt vor, in der Januarsitzung des Ausschusses einen Termin für die Anhörung festzulegen und die Anzuhörenden zu benennen. Der Ausschuß erklärt sich damit einverstanden.

**10 Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Bereitschafts-
polizei**

21

- Bericht des Staatssekretärs

**11 Vorwürfe des Landesvorsitzenden des BdK bezüglich ungerechtfertigter
Disziplinarmaßnahmen (s. APr. 12/683)**

22

- Bericht des Staatssekretärs

- Zur weiteren Aufklärung der Angelegenheit will der Staatssekretär die Fraktionssprecher über Einzelheiten der Fälle informieren, ohne Namen zu nennen. Sollten dann noch Fragen offenbleiben, müßte über das weitere Verfahren erneut beraten werden.

- 12 **Ausschreibungsverfahren für Blutalkoholuntersuchungen im Regierungsbezirk Detmold (s. APr. 12/683)** 23

- Bericht eines Vertreters des Innenministers
- kurze Diskussion

- 13 **Verschiedenes** 24

- a) **Anhörung zu dem Thema "Verstärkte Bekämpfung der Umweltkriminalität im Bereich der illegalen Abfallentsorgung"**

Der Vorsitzende bittet die Fraktionen, für die in der letzten Sitzung auf den 15. Januar terminierte Anhörung bis nächsten Dienstag die Einzuladenden zu benennen.

- b) **Anhörung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Für diese für den 15. Januar geplante Anhörung bittet der Vorsitzende die Fraktionen, die von ihnen gewünschten Sachverständigen bis nächsten Dienstag aufzuführen.

- c) **Anhörung zu dem Thema Ausländerkriminalität**

Der Vorsitzende bittet die Fraktionen darum, bis Dienstag nächster Woche zu klären, welcher Ausschuß federführend für eine Anhörung zu diesem Thema zuständig sein soll.

- d) **Ausschußreise nach Brandenburg**
- e) **Delegationsreise des Ausschusses in die Türkei**
- f) **Genehmigung von Sportveranstaltungen an stillen Feiertagen**

- **Stellungnahme des Staatssekretärs**

Jürgen Jentsch (SPD) beziffert den in Rede stehenden Betrag auf 160 bis 180 Millionen DM. Mit Blick auf das Ausmaß von Bränden heutzutage erscheine es nur sinnvoll, auch Großschadensereignissen einen Anteil aus dieser Steuer zugute kommen zu lassen.

6 Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (s. Anlagen 1 u. 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksachen 12/2124 und 12/2521 Neudruck

Vorlagen 12/1589, 12/2651 und 12/1626

Zuschriften 12/1245, 12/1531, 12/1543, 12/1546, 12/1547 und 12/1548

Abschließende Beratung und Abstimmung gem. Vereinbarung der Fraktionen

(In dieses Protokoll aufgenommen sind nur die nicht aus Drucksache 12/2651 ersichtlichen Diskussionsbeiträge. Die Abstimmungsergebnisse sind der genannten Drucksache zu entnehmen.)

Für die **SPD-Fraktion** erläutert **Jürgen Jentsch** die von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingereichten Änderungsanträge:

Der Antrag vom 24. November befasse sich unter A.1. mit sämtlichen beabsichtigten Änderungen zu § 101 Landesbeamtengesetz. Wichtig sei dabei, daß Beihilfen auch gewährt werden sollten, sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Dienstbezüge 30 Tage insgesamt im Kalenderjahr nicht überschritten.

Für den Bereich der freien Heilfürsorge solle dies ebenfalls so geregelt werden, was der Änderungsantrag zu A.2 zum Ausdruck bringe.

Unter Art. I, Ziff. 25 sehe der Gesetzentwurf der Landesregierung vor, § 192 Abs. 2 LBG dahin gehend zu ändern, daß in der Folge Polizeivollzugsbeamte drei statt zwei Jahre über die Altersgrenze hinaus aktive Beamte blieben. Die Koalitionsfraktionen wollten insoweit dem Gesetzentwurf nicht folgen und es bei der bisherigen Regelung belassen. Mit einem Änderungsantrag wäre die Ziffer 25 daher zu streichen gewesen. Statt dessen hätten die Koalitionsfraktionen die dann anzunehmende Leervorschrift der Ziffer 25 mit einem neuen Inhalt, nämlich dem des Änderungsantrages zu A.2, versehen, was ebenfalls konkludent zur Abstandnahme von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung in Sachen "Hinausschieben des Ruhestands bei Polizeivollzugsbeamten" führe.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

12. Wahlperiode

24.11.1997

Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zur Vorlage an den Ausschuß für Innere Verwaltung

Achtes Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 12/2124

A. Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1.) Artikel I Nr. 21 erhält folgende Fassung:

§ 101 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird im Klammerzusatz das Wort "Nachkur" gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: "Sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach Satz 1 dreißig Tage insgesamt im Kalenderjahr nicht überschreiten, werden für die Dauer dieser Beurlaubungen Beihilfen gewährt."

2.) Artikel I Nr. 25 erhält folgende Fassung:

In § 189 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten "oder Urlaub nach" die Worte "§ 101 Abs. 2 Satz 2 oder" eingefügt.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

B. Begründung:

Zu 1a)

Der Wortlaut entspricht dem Gesetzentwurf.

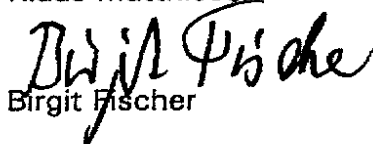
Zu 1b)

Mit der Anfügung wird einem Anliegen derjenigen Bediensteten entsprochen, die aus persönlichen Gründen Sonderurlaub ohne Dienstbezüge in Anspruch nehmen müssen und für diese kurzen Zeiträume einen vollen Krankenversicherungsschutz nur unter Schwierigkeiten erlangen können. Die Bestimmung entspricht inhaltlich einer Regelung des Bundes; sie ist jedoch klarer gefaßt und bietet damit die notwendige Rechtssicherheit.

Zu 2.)

Es handelt sich um eine Folgeänderung für den Bereich der freien Heilfürsorge.

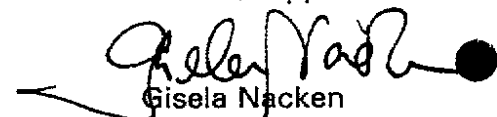
Klaus Matthiesen


Birgit Fischer

Jürgen Jentsch

und Fraktion


Roland Appel


Gisela Nacken

Dr. Manfred Busch

und Fraktion

Jürgen Jentsch MdL
Innenpolitischer Sprecher
der SPD-Landtagsfraktion

Roland Appel MdL
Innenpolitischer Sprecher
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
"Innere Verwaltung"
Herrn Klaus Stallmann

im Hause

30. Oktober 1997

Sehr geehrter Herr Stallmann,

anliegend überreichen wir einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 12/2124) zu Artikel IV § 2 Abs. 2 des

Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

zur Verteilung und Beratung im Ausschuß.

Dem Sprecher der CDU-Fraktion ist ein Exemplar vorab zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sabine Löchner

Sabine Löchner

Jürgen Jentsch MdL
Innenpolitischer Sprecher
der SPD-Landtagsfraktion

Roland Appel MdL
Innenpolitischer Sprecher
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag

30. Oktober 1997

Änderungsantrag

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/2124) zu Artikel VI
§ 2 Abs. 2 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

In Artikel VI § 2 werden in Absatz 2 nach den Wörtern "1. Januar 1998" ein Komma und die Wörter "Artikel III am 1. Juli 1999" eingefügt.

Begründung:

Mit der Änderung wird erreicht, daß die in Artikel III des Gesetzentwurfes vorgesehene Streichung des § 85 a Abs. 7 LPVG erst zum 01.07.1999 wirksam wird.

§ 85 a Abs. 7 LPVG regelt, daß die bei der Direktion für Ausbildung der Polizei gebildete Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung zugleich die Stellung der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung hat und deren Aufgaben wahrnimmt. Im Bereich der Direktion für Ausbildung der Polizei NW werden die Anwärter des mittleren Polizeivollzugsdienstes ausgebildet. Nachdem zwischenzeitlich bei verschiedenen Kreispolizeibehörden Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ausgebildet werden, ist § 85 a Abs. 7 LPVG entbehrlich, denn über die in § 81 LPVG enthaltene Verrweisung auf die allgemeinen Vorschriften des LPVG ist klargestellt, daß neben den bei den einzelnen Ausbildungsbehörden zu bildenden örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen und den bei den Bezirksregierungen und der Direktion für Ausbildung der Polizei NW zu bildenden Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretungen beim Innenministerium NW eine Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung für alle Anwärter im Polizeibereich zu bilden ist.

Die nach derzeitiger Rechtslage entstandene Bildung

- einer Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung beim Innenministerium NW für die Anwärter des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die bei den Kreispolizeibehörden ausgebildet werden,
- und einer Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bei der Direktion für Ausbildung der Polizei NW für die Anwärter des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die zugleich die Aufgaben der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung für diesen Bereich wahrnimmt,

muß daher durch die Streichung des § 85 a Abs. 7 LPVG künftig vermieden werden.

Diese Änderung soll im Hinblick auf die seit 01.07.1997 laufende und bis 30.06.1999 andauernde Amtsperiode der Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Polizeibereich erst mit der nächsten Wahl dieser Vertretungen wirksam werden. Damit wird erreicht, daß die beim Innenministerium erstmals zum 01.07.1999 von allen Anwärtern des Polizeivollzugsdienstes gemeinsam zu wählende Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung auch erst ab diesem Zeitpunkt für die Anwärter des mittleren Polizeivollzugsdienstes tätig wird. Diese haben nach dem geltenden Recht die ab 01.07.1997 amtierende, beim Innenministerium NW gebildete Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung nicht gewählt und sind hier auch noch nicht vertreten. Um insoweit für eine Übergangszeit bis zum 01.07.1999 ggfs. entstehende Akzeptanzprobleme bei den Anwärtern des mittleren Polizeivollzugsdienstes zu vermeiden, soll für die "Übergangszeit" der laufenden Amtsperiode der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung die derzeitige Rechtslage mit zwei jeweils getrennten Hauptjugend- und Auszubildendenvertretungen belassen und die Gesetzesänderung erst mit Beginn der neuen Amtsperiode am 01.07.1999, wenn alle Anwärter des Polizeivollzugsdienstes gemeinsam eine Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung wählen, wirksam werden.

Jürgen Jentsch

Roland Appel

**Globale Minderausgabe 1998
im Kapitel 03 020 Titel 972 00**

Kapitel/Behörde bzw. Einrichtung	Endgültige Berechnung (Rd.Erl. IM v. 29.12.1997) auf der Basis von 64,1 Mio DM Mio DM
03 010 IM	1,1
03 020 Allg. Bew.	0,7
03 030 Asyl	10,0
03 110 Polizei	33,9
03 130 PFA	0,0
03 310 Bez.Reg.	10,8
03 320/03 360 I6V/LPr.Amt	0,1
03 350 FHS	0,3
03 370 FA Heme	1,1
03 410 LVermAmt	0,7
03 810 LDS	4,2
03 620 GGRZ	1,1
03 630 LfD	0,1
Summe	64,1